

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Weißenhorn „Städt. Wasserwerk Weißenhorn“ vom 17.07.2012**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

## **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Weißenhorn wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Weißenhorn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städt. Wasserwerk Weißenhorn“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Städt. Wasserwerk“.
- (3) Das Stammkapital des Städt. Wasserwerkes beträgt 665.000 €.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Städt. Wasserwerkes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Städt. Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Städt. Wasserwerkes kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes kann das Städt. Wasserwerk im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Das Städt. Wasserwerk ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3 Für das Städt. Wasserwerk zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt der Bau- und Werkausschuss wahr.

## **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung wird vom Stellvertretenden Stadtkämmerer der Stadt Weißenhorn wahrgenommen und besteht aus einem Mitglied (1. Werkleiter).

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Städt. Wasserwerkes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Städt. Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
  4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6 ) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Sie ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Inspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes die Beschlüsse des Stadtrates und des Bau- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Bau- und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Bau- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) , der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlaß einer Dienstanweisung
  2. Festlegung privater Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 12.500 € übersteigen
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt
8. Erlass von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt
9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
11. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Städt. Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Bau- und Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Bau- und Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
  8. Rückzahlung von Eigenkapital
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
  10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
  11. Änderung der Rechtsform des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Bau- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Bau- und Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Bau- und Werkausschusses für das Städt. Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städt. Wasserwerk Weißenhorn“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Städt. Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Städt. Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Städt. Wasserwerkes vom 17.12.2002 außer Kraft.

Weißenhorn, den 17.07.2012

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister